



Geschäftsordnung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Landessportbund erlässt gemäß § 11 der Satzung zur Durchführung von Versammlungen seiner satzungsgemäßen Organe und Landesausschüsse diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt für andere Sitzungen und Tagungen der Gremien und Ausschüsse des Landessportbundes entsprechend.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Für die Mitgliederversammlung ist die Medienöffentlichkeit zugelassen (Presse, Funk, Fernsehen). Über die Zulassung von sonstigen Gästen entscheidet das Präsidium. Jede Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Sonstige Versammlungen der Gremien und Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder der jeweiligen Versammlung zugelassen werden.

§ 3

Einberufung/Einladung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach §5 der Satzung; die Einladung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) erfolgt.
2. Die Einladung zu den Sitzungen des Präsidiums erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die Geschäftsführung des LSB. Spätestens eine Woche vor dem Termin ist schriftlich die Tagesordnung zuzustellen. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) erfolgt.
3. Sonstige Versammlungen der Gremien und Ausschüsse beruft der/die jeweilige Vorsitzende nach Bedarf ein und zwar schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Spätestens eine Woche vor dem Termin ist schriftlich die Tagesordnung zuzustellen. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) erfolgt.

Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Versammlung beantragt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Das Präsidium und die übrigen Gremien des LSB sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
3. Auf Anordnung der/des Präsident*in (im Falle von Präsidiumssitzungen) oder der/des Vorsitzenden (im Falle anderer Gremiensitzungen) oder durch Mehrheitsbeschluss der jeweiligen Gremien können Sitzungen in dringenden Fällen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Anordnung der/des Präsident*in oder des/der Vorsitzenden kann nur mehrheitlich widersprochen werden.

Das Präsidium und die übrigen Gremien des LSB sind auch bei Telefon- oder Videokonferenzen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder präsent oder über Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet ist. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 5 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung und die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/ der vier weiteren § 26 BGB-Verantwortlichen eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die Sitzungen der anderen Gremien und Ausschüsse werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem von ihm/ihr beauftragten Mitglied des Gremiums/Ausschusses geleitet.

Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter*in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können an anwesende, stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Gremiums delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Dem/der Versammlungsleiter*in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie insbesondere das Wort entziehen, einzelne Mitglieder auf Zeit oder auf Dauer ausschließen sowie die Versammlung unterbrechen oder beenden.

§ 6

Worterteilung und Rednerliste

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist bei Bedarf zu Beginn der Aussprache eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der/die Versammlungsleiter*in in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom/von der Versammlungsleiter*in nachzukommen. Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste unmittelbar zu behandeln.
4. Der/die Versammlungsleiter*in kann bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

1. Für Anträge zur Mitgliederversammlung gilt § 5 Ziffern 5 und 6 der Satzung.
2. Anträge an andere Gremien können nur die stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums stellen. Diese sind an den/die jeweiligen Vorsitzende/n zu richten. Anträge des Präsidiums und der Geschäftsführung sind stets zu berücksichtigen.
3. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekanntzugeben.
4. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge außerhalb der Tagesordnung gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Dringlichkeitsanträge müssen dem/der Versammlungsleiter*in schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller*in und ein/e mögliche/r Gegenredner*in gesprochen haben.

3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

Über die Anträge auf Schluss der Debatte, auf Schließung der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller*in dafür und ein/e Redner*in dagegen sprechen konnten.

Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte, auf Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über diese Anträge sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner*innen zu verlesen.

§ 10

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung mitzuteilen.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter*in bekanntzugeben.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Änderungen zu einem Antrag kommen jeweils gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter*in kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er/sie muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn stimmberechtigte Personen unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über das Abstimmungsverfahren gibt der/die Versammlungsleiter*in Auskunft.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

9. Wird das Ergebnis offener Abstimmung bezweifelt, so wird diese auf Antrag und Mehrheitsbeschluss wiederholt.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und in der Tagesordnung angekündigt sind.
2. Wahlen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter*in kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er/sie muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn stimmberechtigte Personen unterstützt werden.
3. Vor Wahlen in einer Mitgliederversammlung ist eine Zählkommission mit mindestens vier hauptamtlich Mitarbeitenden der Sportbünde (LSB und reg. Sportbünde) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Vor der Wahl sind die Kandidat*innen zu fragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn seine/ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem/der Wahlleiter*in vor der Abstimmung vorliegt.
5. Für die Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin auf einer Mitgliederversammlung wird von der Versammlung ein/e Wahlleiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
6. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte beschließen. In diesem Fall ist dem/der Kandidat*in Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
7. Die Zählkommission hat das Ergebnis der Wahl festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Ort und Zeit, die Teilnehmenden, die Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge ihrer Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleitenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmer*innen und den Mitgliedern des LSB-Präsidiums in Abschrift zuzustellen.

3. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch gegen das Protokoll erhoben wurde.
4. Gegen Beschlüsse der Gremien und Ausschüsse können die Mitglieder des LSB-Präsidiums innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich beim/bei der Präsident*in des Landessportbundes Einspruch erheben.

Hierüber entscheidet das Präsidium des LSB auf seiner nächsten Sitzung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom LSB-Präsidium am 13.12.1994 beschlossen und tritt zum 01.01.1995 in Kraft. Änderungen wurden vom LSB-Präsidium am 29.09.2020 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.